

BVerfG-Nichtannahmebeschluss zu den Landesklimaklagen

Freiheitsgefährdung durch Klimawandel oder durch Klimapolitik? (ZUR 2022, 287 ff.)

Abstract

Der BVerfG-Klima-Beschluss von 2021 schlägt weiterhin hohe Wellen. Will das BVerfG die mit seinem Beschluss – endlich – eröffnete verfassungsgerichtliche Rahmenkontrolle mitsamt der Abwendung der doppelten Freiheitsgefahr (Klimawandel einerseits, verschlafene und sodann überstürzte Klimapolitik andererseits) zu Ende denken, sind indes noch viele Fragen offen. Einige knappe, aber sehr interessante Hinweise bietet dazu ein BVerfG-Nichtannahmebeschluss zu einigen sehr raschen Versuchen, das Gericht zu weitergehenden Festlegungen zu bewegen.

1. Hintergrund und Sachverhalt des Nichtannahmebeschlusses

Mit einem Nichtannahmebeschluss¹ vom Januar 2022 hat ein Kammerbeschluss des ersten Senats des BVerfG elf Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen, die auf eine Vertiefung des epochalen und weltweit wahrgenommenen – in Kernpunkten stattgebenden – Klima-Beschlusses² abzielten. Die neuerlichen Beschwerden wandten sich teils gegen bereits bestehende Landesklimaschutzgesetze und teils gegen das Unterlassen einiger Landesgesetzgeber, einen Reduktionspfad für Treibhausgase gesetzlich zu normieren. Die beschwerdeführenden Minderjährigen und jungen Erwachsenen rügten die Verletzung von Grundrechten in ihrer die Freiheit über die Zeit sichernden Dimension sowie teilweise eine Verletzung von Schutzrechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 GG.

Die neuerlichen Beschwerden suchten damit Anschluss an die Vorgaben des BVerfG von 2021, das dem Bundesgesetzgeber eine faire Ausbalancierung der Freiheitschancen zwischen den Generationen aufgegeben hatte. Die Beschwerdeführenden wurden von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) unterstützt, die bereits im erfolgreichen BVerfG-Verfahren (2018 initiiert vom Solarenergie-Förderverein Deutschland und dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland gemeinsam mit Einzelklägern, basierend auf einer Habilschrift³) einige 2020 hinzugekommene Beschwerdeführende unterstützt hatte. Mancher rechnete vielleicht damit, dass die neuerlichen Verfassungsbeschwerden schon deshalb erfolgreich sein müssten, weil die Landesgesetzgeber zumindest formal dem Parlamentsvorbehalt (den das BVerfG 2021 für die

¹ BVerfG, Beschluss vom 18.01.2022, Az. 1 BvR 1565/21 u.a.

² BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a. ; dazu statt vieler *Faßbender* NJW 2021, 2085 ff.; *Calliess*, ZUR 2021, 355; *Ekardt/Heß*, ZUR 2021, 579 ff.; *Ekardt/Heß*, NVwZ 2021, 1421 ff.; *Berkemann*, ZUR 2021, 585 ff.; *Arling/Peters*, LTO vom 08.05.2021; *Breuer*, Die Freiheit der Anderen, VerfBlog vom 18.05.2021; *Eckes*, Separation of Powers in Climate Cases, VerfBlog vom 10.05.2021; *Steinbach*, Administrierte Freiheitschancen, VerfBlog vom 19.05.2021; *Gelinsky/Fuchs*, Bitte noch mehr, VerfBlog vom 26.05.2021; *Schlacke*, NVwZ 2021, 912 ff.; *Ruttloff/Freihoff*, NVwZ 2021, 917 ff.; *Ekardt*, The Environment Magazine 2022, i.E.

³ Zum theoretischen Hintergrund dessen und des neuen Freiheitsverständnisses *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit: Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge – am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel, 4. Aufl. = 3. Aufl. der Neuauflage 2021; kürzer und teils aktueller *Ekardt*, Sustainability: Transformation, Governance, Ethics, Law, 2019; siehe auch *Unnerstall*, Rechte zukünftiger Generationen, 1999; allgemein ferner *Calliess*, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2001.

Bundesebene schon als verletzt gerügt hatte) nicht Genüge getan haben. Doch das BVerfG tat das, was es jenseits des 2021er-Beschlusses mit Umweltverfassungsbeschwerden auch sonst stets getan hat: Es nahm sie nicht einmal zur Entscheidung an.

2. Entscheidungsgründe des BVerfG

Die – recht kurze – Begründung für die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerden lässt sich wie folgt wiedergeben. Die Grundrechte schützen davor, so wiederholt das BVerfG seine Entscheidung von 2021, dass die durch das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG und die grundrechtlichen Schutzrechte gegen Klimawandelfolgen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 14 Abs. 1 GG) aufgebene Treibhausgasminderungslast einseitig auf spätere Zeiträume verlagert wird, wenn dies in der Zukunft zu unverhältnismäßigen Belastungen durch dann erforderliche Klimaschutzmaßnahmen führt. Beschwerdeführende können vor diesem Hintergrund Regelungen zur Gesamtmenge zulässiger Emissionen angreifen, wenn die Regelungen eingriffsähnliche Vorwirkung für anschließende Zeiträume entfalten. Eine eingriffsähnliche Vorwirkung, so das BVerfG, setzt voraus, dass der jeweils in Rede stehende Gesetzgeber einem grob erkennbaren Budget insgesamt noch zulassungsfähiger Treibhausgas-Emissionen unterliegt. Das Gericht unterstreicht dabei, dass sich jegliche Klima-Verfassungsbeschwerde gegen die Regelung der Gesamtheit der gegenwärtig zugelassenen Emissionen richten muss, weil nur diese Gesamtwirkung als freiheitsgefährdend im vorwirkenden Sinne begriffen werden könne.

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerden auf dieser Basis gar nicht erst zur Entscheidung angenommen, weil es von vornherein keine Anhaltspunkte dafür sah, dass die angegriffenen Regelungen des Landesrechts gegen die verfassungsrechtliche Verpflichtung verstoßen, Freiheitschancen intertemporal zu schützen und verhältnismäßig zu verteilen. Denn es sei keinerlei rechtliche Vorgabe dahingehend erkennbar, welches wenigstens grob geschätzte Emissions-Restbudget pro Bundesland bestehe, selbst wenn ein deutsches Budget grob erkennbar sei. Nur dann zögen die Landesregelungen im Anschluss an den geregelten Zeitraum zwangsläufig jeweils eine bestimmte Emissionsreduktionslast und damit verbundene Freiheitsbeschränkungen nach sich. Eine solche landesspezifische Reduktionsmaßgabe, so das BVerfG, sei derzeit weder dem Grundgesetz noch dem einfachen Bundesrecht zu entnehmen, grundrechtlich gesehen weder der Abwehrdimension noch der Schutzdimension jener Rechte.

Dahinstehen lässt das BVerfG die Frage, wie weit überhaupt die Gesetzgebungskompetenz in Klimafragen für die Bundesländer reicht (Rn. 13 der Entscheidung). Auch die damit verbundene empirische Frage, welche ökologische Steuerungswirkungen Landesregelungen haben oder auch nicht haben könnten, bleibt offen.

3. Doppelte Freiheitsgefährdung, Grundrechtsfunktionen, Einzelinstrumente und Budgets

Nachdem das Verhältnis von Freiheit und Klima im deutschen juristischen Schrifttum jahrzehntelang nahezu kein Interesse fand (auch politisch bei den Umweltverbänden nicht)⁴,

⁴ Siehe aber Fn. 3.

schaut inzwischen ein großes Publikum (fachlich, populär, international) hin, wenn womöglich weitere Vorgaben des BVerfG zum Klimaschutz anstehen. In der Tat enthält der Nichtannahmebeschluss einige Spezifizierungen, denen nachstehend nachzugehen ist. Im Kern bleibt das Gericht freilich seiner grundsätzlichen Linie treu, schon aus Gewaltenteilungsgründen nur selten grundlegende Entscheidungen zu treffen – und generell nahezu alle Verfassungsbeschwerden (und dies erst recht im Umweltbereich) ohne allzu lange Begründung gar nicht erst zur Entscheidung zuzulassen.

Interessant ist zunächst, dass das BVerfG noch einmal hervorhebt, dass klimabezogene Verfassungsbeschwerden "grundsätzlich" (Rn. 4) gegen die Regulierung der Emissionen insgesamt und nicht gegen das Ergreifen oder Nichtergreifen von Einzelmaßnahmen gerichtet werden müssen. Zutreffend daran ist die bereits in der ursprünglichen Verfassungsbeschwerde von 2018 von uns vorgetragene Einsicht, dass der Klimawandel (respektive dessen Verursachung und Hinnahme) als Ganzes das Problem darstellt – und dass er dies für die Freiheit insgesamt darstellt. Das Wort „grundsätzlich“ deutet zugleich an, dass trotzdem schon in der Anwendung des einfachen Rechts (etwa bei Bebauungsplänen) künftig stets gefragt werden muss, ob der verfassungsrechtlich gebotene Freiheitsschutz und die gebotene Klimaneutralität angemessen bei allfälligen Entscheidungen berücksichtigt wurden.⁵ Ferner kann weiterhin gefragt werden, ob nicht doch einzelne Maßnahmen wie die systematische planungsrechtliche Behinderung des Windenergieausbaus in vielen Bundesländern als Beeinträchtigung des Klimaschutzes insgesamt aufzufassen wären und somit (auch) verfassungsgerichtlich beklagbar sind.

Hervorzuheben ist ferner, wie das BVerfG begründet, dass es für die Bundesländer kein wenigstens grob erkennbares Treibhausgas-Budget gebe. Nach Auffassung des Gerichts „lässt sich im Rahmen eines staatenbezogenen Emissionsreduktionsansatzes eine für die Bundesrepublik insgesamt verbleibende CO₂-Restmenge grob erkennen“ (Rn. 7). Diese könne jedoch nicht auf einzelne Bundesländer heruntergebrochen werden, weil beispielsweise auch mit länderübergreifenden Sektorzielen gearbeitet werden könnte (Rn. 16). Nicht weiter erörtert wird vom Gericht, bis zu welchem Grad es im Zuge der neuen Klimapolitik-Vorschläge der EU-Kommission (Fit for 55⁶), mit denen noch stärker als bislang die Klimapolitik europäisiert werden wird, überhaupt noch möglich ist, national über Reduktionspfade zu befinden.

Man kann sich ferner fragen, ob aus der konstatierten „groben“ Erkennbarkeit eines Budgets für die nationale Ebene weitere Erkenntnisse folgen, die über den Beschluss von 2021 hinausgehen. Dort war dem bisher vom Bundesgesetzgeber vorausgesetzten, nur implizit in seinen Klimazielen und Maßnahmen sichtbaren Budget attestiert worden, dass es (trotz seines offenkundig unambitionierten Charakters) noch mit den Klimaneutralitäts-Verpflichtungen aus Schutzrechten und Umwelt-Staatsziel vereinbar sei. Das BVerfG hat schon 2021 seine Sichtweise stark verdeutlicht, dass auch für die Bundesebene ein relativ großer Spielraum beim Budget verbliebe (und deshalb nur gefragt werden könnte, ob die Politik sich in dem ihr gezogenen weiten Rahmen gehalten habe), denn die IPCC-Budgetberechnungen seien von diver-

⁵ Im Einzelnen dazu *Ekardt/ Heß/ Wulff*, EurUP 2021, 212 ff.; siehe auch *Wickel*, ZUR 2021, 332 ff.; *Köck/ Kohlrausch*, ZUR 2021, 610 ff.

⁶ Dazu näher *Ekardt/ Heß*, NVwZ 2021, 1421 ff.

sen Fakten-Unsicherheiten geprägt. Unerwähnt hat das Gericht in beiden Beschlüssen gelassen, dass das IPCC-Budget aus völker- und verfassungsrechtlicher Sicht einige unzulässig großzügige Annahmen trifft und deshalb deutlich kleiner sein dürfte als in Deutschland meist angenommen; dies gilt umso mehr, wenn man anerkennt, dass die Pro-Kopf-Verteilung der weltweit noch vertretbaren Emissionen zuungunsten Deutschlands korrigiert werden müsste aus Gründen von Leistungsfähigkeit und historischer Emissionsverursachung.⁷ Diese Kritik entkräftet der neue BVerfG-Beschluss erkennbar nicht; er diskutiert sie unverändert nicht. Offen bleibt auch weiterhin, ob man zumindest vom Bundesgesetzgeber erwarten darf, dass er – im Rahmen seines (wie gesagt: vermeintlich) großen Spielraumes zumindest verpflichtet ist, irgendein Budget zahlenmäßig zu fixieren, um formell-verfassungsrechtlich dem Parlamentsvorbehalt Genüge zu tun. Einen Antrag dahingehend gab es schon im Verfahren von 2021, gestellt von einigen 2020 hinzugekommenen Beschwerdeführenden, wiederum angeschoben von der DUH. Gesagt hat das BVerfG schon damals dazu nichts. Für den Klimaschutz ein Schritt nach vorne wäre eine explizite bundesgesetzgeberische Budget-Festlegung so oder so nur dann, wenn dieses ökologisch ambitioniert ausfällt; eine unambitionierte Festlegung könnte dagegen gar kontraproduktiv sein.

Durchaus aufschlussreich sind weiterhin einige Bemerkungen des BVerfG zu einem Problem, das im Schrifttum zum Beschluss von 2021 trotz seiner zentralen Bedeutung kaum wahrgenommen wird. Gemeint ist die Frage, ob nun der Klimawandel oder doch eher die zunächst verschlafene und sodann sehr rasch vorgehende Klimapolitik als die eigentliche Freiheitsgefährdung aufzufassen ist. Dazu ist in Erinnerung zu rufen: Das BVerfG hat bereits 2021 zutreffend realisiert, dass es mit dem Klimaschutz um die Freiheitsrechte insgesamt geht, und zwar in zweifacher Hinsicht: Sowohl der Klimawandel als auch der Klimaschutz sind grundrechtlich relevant.⁸ Für den Aspekt „Freiheitsschutz vor dem Klimawandel“ hatten wir seinerzeit dem Gericht sowohl eine Argumentation über das Recht auf die elementaren Freiheitsvoraussetzungen Leben, Gesundheit und Existenzminimum, anknüpfend an einer Ableitung aus der Freiheit insgesamt, als auch eine Argumentation über die Freiheit insgesamt in Verbindung mit dem Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) angeboten. Das BVerfG hat all dies damals analysiert und die Verfassungspflicht zur Klimaneutralität akzeptiert, letztlich jedoch (enttäuschender Weise) den weitgehend unambitionierten deutschen Klimaschutz (noch) nicht als Verfassungsverstoß eingestuft. Einen Verstoß hat es dagegen insoweit angenommen, als die zunächst „schlafmützige“ Klimapolitik absehbar zu einer um 2030 extrem radikalen Klimapolitik führen müsste, was die Freiheitschancen über die Zeit nicht fair ausbalanciere. Dieser Umgang des BVerfG mit der doppelten Freiheitsgefährdung ist diskussionswürdig, weil damit als die größere Gefahr für die Freiheit eine überstürzte Klimapolitik angeführt wird und nicht der Klimawandel selbst. Es wurde andernorts bereits dargelegt, dass diese Sichtweise zu korrigieren wäre, wenn man sich die Kritik an der überkommenen Sichtweise des BVerfG auf die Schutzdimension der Grundrechte, nach der die Schutzdimension einen vermeintlich viel größeren

⁷ Siehe zum Ganzen m.w.N. *Ekar dt/ Wieding/ Zorn*, Sustainability 2018, 2812; *Ekar dt/ Heß*, ZUR 2021, 579 ff.

⁸ Vgl. *Kloepfer*, in: *Gethmann/ Kloepfer/ Nutzinger* (Hg.), Langzeitverantwortung im Umweltstaat, 1993, S. 22 ff.; *Ekar dt*, Theorie, § 4 A.; *Ekar dt*, Sustainability, Ch. 3.3.; ursprünglich (dort marxistisch, nicht liberal geprägt) auch *Bahro*, Logik der Rettung, 1987.

Spielraum als die Abwehrdimension böte, genauer anschaut, was das Gericht in beiden Beschlüssen (vorerst?) nicht getan hat.⁹

Zumindest einen Hinweis bietet das Gericht im Nichtannahmebeschluss aber, dass auch der Klimawandel und nicht nur eine (verschlafene und sodann) überstürzte Klimapolitik grundrechtsverletzend sein kann, und zwar über die vom Gericht ja bereits 2021 konzedierte theoretische Möglichkeit hinaus, dass die grundrechtliche Schutzdimension vielleicht irgendwann doch greifen könnte. Das Gericht führt nämlich aus: „Dass die Zulassung von Emissionsmengen eingriffsähnliche Vorwirkung entfalten kann, beruht einerseits auf den weitgehend unumkehrbaren tatsächlichen Auswirkungen von CO₂-Emissionen auf die Erdtemperatur ... und andererseits auf dem verfassungsrechtlichen Auftrag, dem Klimawandel bei einem bestimmten Temperaturziel – erforderlichenfalls auch auf Kosten grundrechtlich geschützter Freiheit – Einhalt zu gebieten“ (Rn. 10). Zumindest der erste Teil des Satzes könnte (wenngleich ähnliche vage Andeutungen schon 2021 zu lesen waren) bekräftigen, dass auch die Hinnahme des Klimawandels als solche konkret grundrechtsverletzend zu werden droht. Zugleich deutet das Gericht wenig überraschend an, dass es etwaige Grundrechtsverletzungen beim Klima-Thema (wie bei allen anderen Themen) primär im abwehrrechtlichen und nicht im schutzrechtlichen Bereich suchen würde: „Dass insofern Übereinstimmungen mit einer Verpflichtung bestehen, die dem Staat durch eine grundrechtliche Schutzpflicht für diese künftige Freiheit aufgegeben wäre, ändert nichts daran, dass es hier um die Abmilderung künftiger Grundrechtseingriffe durch den Staat selbst – mithin um eine abwehrrechtliche Grundrechtswirkung – geht“ (Rn. 11). Möglicherweise könnte das Gericht damit – zutreffend – andeuten, dass nicht nur die verschlafene und sodann überstürzte Klimapolitik Abwehrgrundrechte verletzt, sondern auch die aktive Zulassung des Klimawandels, indem der Staat Kraftwerke, Kraftfahrzeuge und vieles mehr explizit (mitsamt ihren erwartbaren Emissionen) genehmigt. In die gleiche Richtung wirken indes die grundrechtlichen Schutzrechte; dass Abwehr und Schutz parallel laufen können und ihre Scheidbarkeit (vielleicht sogar generell) Fragen aufwirft, deutet das BVerfG im zuletzt zitierten Satz in gewisser Weise ebenfalls an.¹⁰

4. Ökologische Relevanz für die deutsche und europäische Klimawende

Der BVerfG-Nichtannahmebeschluss bietet somit durchaus etwas an für künftige – verfassungs- und verwaltungsrechtliche, ggf. auch europäische und internationale – Streitigkeiten über den Klimawandel. Dass für die Bundesländerebene keine Festlegungen zum Treibhausgas-Budget erstritten werden konnten, kam rechtlich nicht überraschend, und es ist ökologisch auch weitgehend belanglos. Im Kern wird über die Klimapolitik auf europäischer Ebene entschieden, wegen Fit for 55 künftig absehbar mehr denn je; nachgelagert ist die Bundesebene relevant. Die Bundesländer können dem wenig hinzufügen (und rein regionale Aktivitäten drohen zudem zu ökologisch sinnlosen und ökonomisch kontraproduktiven Verlagerungseffekten zu führen). Wenn man die Rolle der Bundesländer thematisiert, wäre primär darüber zu reden, wie mutwillige Hindernisse für die Klimawende im Landesrecht eliminiert

⁹ Näher zu dieser Kritik *Ekdardt/ Heß*, ZUR 2021, 579; *Calliess*, Rechtsstaat, passim; *Ekdardt*, Theorie, § 4; in diese Richtung auch *Faßbender* NJW 2021, 2085 ff.

¹⁰ Siehe Fn. 3.

werden können, etwa bei materiell- und formell-rechtlichen Anforderungen an die Windenergie vor allem im Planungs-, ggf. auch im Naturschutzrecht.¹¹

Andere Fragen bleiben auch durch den neuerlichen Beschluss für künftige Streitverfahren offen. Beispielsweise ist offen, ob der Beschluss von 2021 der Bundesregierung hinreichend verdeutlicht hat, dass Klimaschutz eine primär transnationale Angelegenheit ist und dass sie dementsprechend in den laufenden Fit-for-55-Verhandlungen auf EU-Ebene auf weitere Verbesserungen der EU-Kommissionsvorschläge drängen muss, um die 1,5-Grad-Grenze einzuhalten. Sinnvoll wäre etwa eine wirklich vollständige Integration aller fossilen Brennstoffe in den zur Reform anstehenden EU-Emissionshandel, verbunden mit einer Streichung aller Altzertifikate und einem Cap null bis spätestens 2035 (wissenschaftlich eher sogar 2030), ebenso wie die Schaffung eines weiteren Emissionshandels für tierische Produkte auf der Ebene der Schlachthöfe und Molkereien.¹²

Ebenfalls weiter zu diskutieren sein wird, ob die völker- und grundrechtlich zu großzügige Budget-Berechnung des IPCC weiter Bestand haben kann – und ob die Schutzrechte nicht doch eine größere Rolle in der Argumentation verdienen. Das gilt letztlich für die Herleitung des Klima-Ambitionsniveaus auf jedweder Rechtsebene. Auch auf – wenngleich weniger zentraler – nationaler Ebene verbleibt sehr deutlicher Handlungsbedarf. Es wurde andernorts bereits festgestellt, dass die deutsche KSG-Novelle dem BVerfG-Diktum nicht gerecht wird, die Freiheitschancen fairer auszubalancieren; denn weiterhin wird der größte Teil des Budgets, selbst nach der zu großzügigen IPCC-Berechnung bis 2030 aufgebraucht.¹³ So oder so wurde mit dem Verweis auf die Emissionshandels-Reform ein letzter Punkt bereits deutlich: Für EU- und nationale Ebene gleichermaßen gilt, dass am Ende nicht wohlklingende Ziele das Entscheidende sind, sondern Maßnahmen. Selbst wenn das BVerfG sich (vorerst?) eher nicht mit einzelnen Maßnahmen beschäftigt hat, kommt man doch nicht daran vorbei, dass die ergriffenen Maßnahmen insgesamt hinreichend sein müssen, um das gerichtlich abgesegnete Ambitionsniveau bei den Klimazielen dann auch real werden zu lassen. Inwieweit die neue Bundesregierung die BVerfG-Maßgaben zum Klimaschutz hinreichend verinnerlicht hat, wird sich in all diesen Hinsichten noch zeigen müssen.

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.

Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik, Leipzig/ Berlin, und Universität Rostock

E-Mail: mail@sustainability-justice-climate.eu

Tätigkeitsschwerpunkte: Nachhaltigkeit – Recht, Governance, Ethik, Transformation

Aktuelle Veröffentlichungen: BVerfG, neues EU-Klimaschutzrecht und das Klimaziel des Paris-Abkommens, NVwZ 2021, 1421 ff. (mit Franziska Heß); BVerfG-Klima-Beschluss – Folgen für Bund, EU, Länder und Kommunen, EurUP 2021, 212 ff. (mit Franziska Heß und Justus Wulff); Sustainability – Transformation, Governance, Ethics, Law, Springer Nature 2019; Intertempo-

¹¹ SRU, Klimaschutz braucht Rückenwind: Für einen konsequenten Ausbau der Windenergie an Land, Stellungnahme vom 04.02.2022; Gättsch/ Rath/ Ekardt, EurUP 2022, Heft 2.

¹² Vgl. Weishaupt/ Ekardt/ Garske/ Stubenrauch/ Wieding, Sustainability 2020, 2053; Ekardt/ Heß, NVwZ 2021, 1421 ff.

¹³ Vorgerechnet bei <https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20210512-greenpeace-kurzanalyseklimaschutzgesetz.pdf>.

raler Freiheitsschutz, Existenzminimum und Gewaltenteilung nach dem BVerfG-Klima-Beschluss, ZUR 2021, 579 ff. (mit Franziska Heß); Human Rights and Precautionary Principle – Limits to Geoengineering, Sustainability 2020, 8858 (mit Jutta Wieding und Jessica Stubenrauch); Paris Agreement, Precautionary Principle and Human Rights, Sustainability 2018, 2812 (mit Jutta Wieding und Anika Zorn).